

ihre Erziehung zu organisieren und damit zu gewährleisten, daß die Parteikader im Jugendverband die Parteidirektiven auf allen Gebieten des Aufbaus durchführen.

73. Die Parteiorganisationen und Parteiorgane lenken über die Parteimitglieder und Kandidaten in den Leitungen der Freien Deutschen Jugend die Erziehung der Jugend, die Vertretung ihrer Rechte und die Entfaltung ihrer Initiative im Kampf um die Verbesserung der Arbeit der volkseigenen Betriebe, der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, der volkseigenen Güter, der Maschinentraktorenstationen, um die Erfüllung der Volkswirtschaftspläne, bei der Entfaltung des Wettbewerbs und zur Entwicklung eines inhaltsreichen und interessanten Jugendlebens. Die Gruppen und Leitungen der Freien Deutschen Jugend können Fragen ihrer Arbeit vor den entsprechenden Parteiorganisationen und leitenden Parteiorganen aufwerfen.

X. Die Parteiorganisationen in der Kasernierten Volkspolizei und im Verkehrswesen

74. Die Parteiorganisationen in der Kasernierten Volkspolizei und im Verkehrswesen arbeiten auf der Grundlage besonderer vom Zentralkomitee bestätigter Instruktionen.

Ihre politischen Organe sind verpflichtet, enge Verbindung mit den örtlichen Parteileitungen zu unterhalten.

XL Die Parteigruppen in den gewählten Organen des Staates und der Massenorganisationen

75. Auf allen Kongressen, Beratungen und in den wählbaren Organen des Staates und der Massenorganisationen mit mindestens drei Parteimitgliedern werden Parteigruppen organisiert. Die Aufgabe dieser Parteigruppen besteht darin, den Einfluß der Partei allseitig zu stärken, ihre Politik unter den Parteilosen durchzuführen, die Partei- und Staatsdisziplin zu festigen, den Kampf gegen Bürokratismus zu führen und die Durchführung der Partei- und Regierungsdirektiven zu kontrollieren. Für die laufende Arbeit wählt die Gruppe einen Sekretär.

76. Die Parteigruppen unterstehen den entsprechenden Parteiorganen (Zentralkomitee, Bezirks-, Stadt-, Kreis-, Orts-, Betriebspartei-